

Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen (COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz)

Das ändert sich für die Pflegebedürftigen und die Pflegeeinrichtungen

Mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, die Belastungen, die durch die COVID-19 Erkrankung für Pflegedürftige und deren Angehörige sowie für Pflegeeinrichtungen entstanden sind, soweit wie möglich zu reduzieren. Das Gesetz tritt noch in der KW14 in Kraft. und sieht u. a. folgende Regelungen vor:

1. Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach § 18 SGB XI

Für Anträge auf Pflegeleistungen, die zwischen dem 1. Februar 2020 und dem 30. September 2020 gestellt wurden, gilt, dass die Begutachtung bis einschließlich 30. September 2020 ohne Untersuchung des Versicherten in seinem Wohnbereich erfolgt. Auf eine umfassende persönliche Untersuchung wird zum Schutz dieser Personengruppe vorläufig verzichtet. Die Begutachtung wird auf der Basis der zur Verfügung stehenden Unterlagen (Aktenlage) in Kombination mit strukturierten Interviews erfolgen.

Bis einschließlich 30. September 2020 werden zudem keine Wiederholungsbegutachtungen durchgeführt.

Einem Antragsteller, bei dem ein besonders dringlicher Entscheidungsbedarf vorliegt, ist weiterhin spätestens 25 Arbeitstage nach Eingang des Antrags die Entscheidung der Pflegekasse schriftlich mitzuteilen.

2. Verpflichtende Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI

Ausgesetzt werden auch die Beratungsbesuche nach § 37 Absatz 3 SGB XI, die Bezieher von Pflegegeld regelmäßig abrufen müssen. Damit wird sichergestellt, dass das Pflegegeld auch ohne den Beratungsbesuch von der Pflegekasse weiter gezahlt wird und die Pflege weiter erfolgen kann. Die Regelung gilt für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis einschließlich 30. September 2020. Die Pflegekassen informieren die Pflegegeldempfänger kurzfristig über diese Ausnahmeregelung.

3. Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI

Bis einschließlich 30. September 2020 besteht der Anspruch auf Kurzzeitpflege auch in Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen, auch ohne dass gleichzeitig eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation für eine Pflegeperson erbracht wird.

4. Sicherstellung der pflegerischen Versorgung

Im Fall einer wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungserbringung infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 ist der Träger einer Pflegeeinrichtung verpflichtet, dies umgehend den Pflegekassen mitzuteilen.

Die Pflegekassen haben zusammen mit der Pflegeeinrichtung zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Es kann ggf. auch von der vereinbarten Personalausstattung abgewichen werden. Dabei sind zum flexiblen Einsatz des Personals aus unterschiedlichen Versorgungsbereichen alle bestehenden Instrumente einschließlich des Vertragsrechts zu nutzen. Dies gilt auch für den Einsatz von Beschäftigten für die Leistungen der zusätzlichen Betreuung nach § 43b in anderen Bereichen.

Die Pflegekassen können, um im häuslichen Bereich pflegerische Versorgungsempässe zu vermeiden, Kostenerstattung in Höhe der ambulanten Sachleistungsbeträge nach § 36 SGB XI nach vorheriger Antragstellung gewähren. Entsprechende Kostenerstattungszusagen sind jeweils auf bis zu drei Monate zu begrenzen.

Diese Regelungen gelten bis einschließlich 30. September 2020.

5. Pflegeeinrichtungen werden die Pandemie bedingte finanzielle Mehrausgaben oder Mindereinnahmen über die Pflegeversicherung erstattet

Den zugelassenen Pflegeeinrichtungen werden die ihnen infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 anfallenden, außerordentlichen Aufwendungen sowie Mindereinnahmen im Rahmen ihrer Leistungserbringung, die nicht anderweitig finanziert werden, erstattet. Der Anspruch auf Erstattung kann bei einer Pflegekasse regelmäßig zum Monatsende geltend gemacht werden. Mit dieser Kostenerstattungsregelung wird den Pflegeeinrichtungen die Sicherheit gegeben, die durch die Pandemie bedingte finanzielle Mehrausgaben oder Mindereinnahmen über die Pflegeversicherung erstattet zu bekommen.

Diese Regelungen gelten bis einschließlich 30. September 2020.

6. Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI

Im Zeitraum bis zum 30. September 2020 werden keine regelhaften Qualitätsprüfungen durchgeführt. Es können lediglich sogenannte Anlassprüfungen durchgeführt werden.